

Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Amt Büren

Arch, Bütigen, Büren a.A., Buswil b.B., Diessbach b. B., Dotzigen, Lengnau, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil b.B., Pieterlen, Rüti b.B.

Organisationsreglement

01. Januar 2007

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis und Gesetzliche Grundlagen	2
Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	4
Die Delegiertenversammlung	5
Der Verbandsrat	7
Das Rechnungsprüfungsorgan	7
Die Zivilschutzorganisation / Regionale Führungsorganisation	8
Die Kommissionen	8
Die Politischen Rechte	8
Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung	9
Wahlen	11
Finanzielle Bestimmungen	13
Rechtspflege, Verantwortlichkeiten und Strafbestimmungen	14
Austritt, Auflösung und Liquidation	14
Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

Gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt vom 16. März 1998	GG - BSG 170.11
Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998	GV - BSG 170.111
Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz- und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002	BZG
Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003	ZSV
Kantonales Gesetz über den Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz vom 24. Juni 2004	KBZG – BSG 521.1
Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung vom 27. Oktober 2004	BeV - BSG 521.10

Allgemeine Bestimmungen

<i>Name</i>	<p>Art. 1.</p> <p>¹ Unter dem Namen „Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Amt Büren“, nachstehend Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband in Anwendung des kantonalen Gemeindegesetzes</p> <p>² Zuständig ist das Regierungstatthalteramt Büren a.A.</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 2.</p> <p>¹ Der Verband bezweckt die Gewährleistung der Zivilschutzaufgaben und der Führung in ausserordentlichen Lagen im Verbandsgebiet gemäss den Bestimmungen des Kant. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes.</p> <p>² Die Delegiertenversammlung regelt im Zivilschutzregelement Leistungsauftrag, Organisation, Kompetenzen, Ausbildung und Qualitätsanforderungen des Zivilschutzes innerhalb des Verbandes.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung regelt in einem Regelement über ausserordentliche Lagen Leistungsauftrag, Organisation, Kompetenzen, Ausbildung und Qualitätsanforderungen der Führungsorgane und Rettungsorganisationen im Verbandsgebiet</p> <p>⁴ Der Verband kann weitere Aufgaben wahrnehmen, welche einen engen Zusammenhang zu der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben aufweisen.</p>
<i>Mitgliedschaft</i>	<p>Art. 3.</p> <p>¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Arch, Bütigen, Büren a.A., Busswil b.B., Diessbach b.B., Dotzigen, Lengnau, Leuzigen, Meienried, Meinisberg, Oberwil b.B., Pieterlen, Rüti b.B.</p> <p>² Der Verband kann neue Gemeinden aufnehmen. Über die Aufnahme beschliesst die Delegiertenversammlung. Neu beitretende Gemeinden haben sich in angemessener Weise an den Aufbaukosten des Gemeindeverbandes zu beteiligen.</p>
<i>Pflichten</i>	<p>Art. 4.</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen kostenlos zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p> <p>⁴ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband die Bauten und technischen Einrichtungen sowie die Gebäude- und Schutzraumdaten kostenlos zur Verfügung.</p>
<i>Personal</i>	<p>Art. 5.</p> <p>Der Verband beschäftigt das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes oder sichert sich vertraglich die dafür benötigten Dienstleistungen.</p>

<i>Material</i>	Art. 6 Der Verband verfügt über das zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte Material, sorgt für seinen einwandfreien Unterhalt sowie für alle erforderlichen Ersatz- und Neuanschaffungen.
<i>Tätigkeitsgebiet</i>	Art. 7 Der Verband erfüllt seine Aufgaben, abgesehen von der Nachbarhilfe, auf den Hoheitsgebieten sämtlicher Verbandsgemeinden, sowie überall dort, wo durch übergeordnete Stellen Aufgaben zugewiesen werden.
<i>Form der Mitteilung</i>	Art. 8 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger des Amtes Büren.

Organisation Allgemeines

<i>Organe</i>	Art. 9 Die Organe des Verbandes sind: a. die Verbandsgemeinden b. die Delegiertenversammlung c. der Verbandsrat d. das Rechnungsprüfungsorgan e. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.
---------------	--

Verbandsgemeinden

<i>Befugnisse</i>	Art. 10 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a. Zweckänderungen gemäss Art. 2 b. Änderung der Kostenverteilung nach Art. 60 Abs. 3 dieses Reglementes c. Auflösung des Verbandes d. Geschäfte gemäss Art. 17d, soweit Fr. 250'000.00 übersteigend. ² Beschlüsse über die im Absatz 1 Bst. a und b angeführten Gegenstände bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. ³ Die übrigen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
<i>Verfahren</i>	Art. 11 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.

Die Delegiertenversammlung

<i>Zusammensetzung</i>	Art. 12 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 13 Stimmen, nämlich: - je ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde ² Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Antragsrecht teil. ³ Der Geschäftsstellenleiter, der Kommandant ZSO Amt Büren und der Stabchef RFO Amt Büren nehmen mit Antragsrecht an den Delegiertenversammlungen teil. Sie haben kein Stimmrecht.
<i>Wahl der Delegiertenversammlung</i>	⁴ Die Gemeindevertreter werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt.
<i>Weisungsrecht</i>	Art. 13 ¹ Die Verbandsgemeinden können ihren Vertretern und Vertreterinnen Weisungen erteilen. ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortung für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
<i>Vorsitz</i>	Art. 14 ¹ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.
<i>Protokoll</i>	² Das Protokoll führt der Geschäftsstellenleiter.
<i>Einberufung</i>	³ Die Delegiertenversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn der Geschäftsgang es erfordert oder wenn dies fünf Verbandsgemeinden von schriftlich beantragen oder die Revisionsstelle die Einberufung verlangt. Die Traktandenliste und allfällige Beilagen sind ebenfalls den Verbandsgemeinden zuzustellen.
<i>Beschlussfassung</i>	Art. 15 ¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
<i>Zuständigkeit</i> <i>1. Wahlen</i>	Art. 16 Die Delegiertenversammlung wählt: <ol style="list-style-type: none">den Präsidenten des Verbandsratesvier Mitglieder aus den übrigen Verbandsgemeindendie RevisionsstelleKommandant ZSOStabchef RFOGeschäftsstelle

2. Sachgeschäfte

Art. 17

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a. Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden sowie die Modalitäten des Beitrittes
- b. Änderungen des Organisationsreglementes. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b
- c. Reglemente
- d. Soweit Fr. 50'000.00 übersteigend bis Fr. 250'000.00 endgültig:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Rechtsgeschäfte die ihnen gleichkommen
 - Anlagen und Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- e. Protokolle der Delegiertenversammlung
- f. Den Voranschlag der laufenden Rechnung
- g. Die Jahresrechnung
- h. Beiträge neu beitretender Gemeinden und Organisationen an die Aufbauposten des Verbandes.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner.

Nachkredite a. Einholung

Art. 19

Ein Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Haftungsrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

b. zu neuen Ausgaben

Art. 20

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Verbandsrat.

c. zu gebundenen Ausgaben

Art. 21

¹ Der Verbandsrat beschliesst gebundene Ausgaben und deren Nachkredite.

² Die Ausgaben gelten als gebunden im Sinne von Art. 101 Abs. 1 der Gemeindeverordnung.

³ Ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist in Anwendung von Art. 34 der Gemeindeverordnung den Verbandsgemeinden bekanntzugeben, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt. Ausserdem ist die Publikation im Amtsanzeiger notwendig.

Der Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 22

¹ Der Verbandsrat besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vier Mitgliedern aus den übrigen Verbandsgemeinden, wobei jede Verbandsgemeinde nur ein Mitglied stellen kann.

² Der Kommandant ZSO sowie der Stabchef RFO und der Geschäftsstellenleiter nehmen von Amtes wegen ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht, Einsitz im Verbandsrat

³ Der Geschäftsstellenleiter führt dessen Protokoll.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Zuständigkeiten

Art. 23

¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung oder Leistungsaufträge insbesondere

- a. die Organisation des Verbandsrates
- b. die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen
- c. die Funktionsentschädigungen des Kommandanten ZSO und des Stv. Kommandant und des Stabchef RFO sowie der Stv. Stabchef RFO.
- d. die Unterschriftsberechtigung
- e. das Pflichtenheft des Geschäftsstellenleiters
- f. Die Vergütung für das Führen des Rechnungswesens
- g. Pflichtenheft Kommandant ZSO und Stabchef RFO

³ Er wählt die Rechnungsführungsstelle.

Zirkulationsbeschlüsse

Art. 24

¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfung

Art. 25

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach dem Gemeindegesetz (BSG 170.11) und der Gemeindeverordnung (BSG 170.111).

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (BSG 152.04). Sie erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.

Die Zivilschutzorganisation / Regionale Führungsorganisation

*Zivilschutz (ZSO) /
Regionale Führungsor-
ganisation (RFO)*

Art. 26

Organisation und Aufgaben des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans werden in einem separaten Leistungsauftrag geregelt.

Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 27

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Regelement bestimmt.

² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

*Nichtständige Kommissi-
onen*

Art. 28

¹ Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Die Politische Rechte

Initiative

Art. 29

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a. von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- b. innerhalb der Frist nach Art. 30 eingereicht ist,
- c. entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e. nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 30

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach der Anmeldung dem Verbandsrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

<i>Ungültigkeit</i>	<p>Art. 31 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
<i>Behandlungsfristen</i>	<p>Art. 32 Über die Initiative beschliesst nach Einreichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten, - die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten
<i>Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Delegiertenversammlung</i>	<p>Art. 33 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11. dieses Reglementes sinngemäss.</p>

Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung

<i>Traktanden</i>	<p>Art. 34 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.</p>
<i>Rügepflicht</i>	<p>Art. 35 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>
<i>Stimmkarte</i>	<p>Art. 36 Mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Stimmkarte zu.</p>
<i>Eröffnung</i>	<p>Art. 37 Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Delegiertenversammlung, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
<i>Eintreten</i>	<p>Art. 38 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>

Beratung

Art. 39

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 40

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Allgemeines

Art. 41

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 42

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 43) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 43

¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<i>Schlussabstimmung</i>	Art. 44 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
<i>Form</i>	Art. 45 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
<i>Stimmgleichheit</i>	Art. 46 Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
<i>Konsultativabstimmung</i>	Art. 47 ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 41ff).
Wahlen	
<i>Wählbarkeit</i>	Art. 48 Wählbar sind. – in den Verbandsrat und die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
<i>Unvereinbarkeit</i>	Art. 49 ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.
<i>Verwandtenausschluss</i>	Art. 50 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
<i>Amtsdauer</i>	Art. 51 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Wahlverfahren

Art. 52

- a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang

Art. 53

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 54

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 55

¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 56

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 57

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 58

Die Bestimmungen des Gemeindegengesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 59

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz

Art. 60

¹ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an, er finanziert sich durch:

- a. Gebühren für die Inanspruchnahme des Zivilschutzes
- b. Entschädigung von Einsatzkosten
- c. Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe
- d. Subventionen und andere Beiträge
- e. Beiträge der Verbandsgemeinden

² Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.

³ Die Finanzierung des Zivilschutzes richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Aufwendungen werden den Gemeinden aufgrund des bis 1. September den Verbandsgemeinden eingereichten Voranschlages des nachfolgenden Rechnungsjahres, jährlich anteilmässig nach den Einwohnerzahlen (Stichtag: 1.1.) in Rechnung gestellt.

⁴ Nicht aufgeteilt werden die Ausgaben für Anlagen und Schutzräume, welche die Gemeinden aus eigener Initiative erstellen.

⁵ Erbringt der Verband Leistungen im ausschliesslichen Interesse einzelner Verbandsgemeinden, so tragen diese Gemeinden, die daraus entstehenden ungedeckten Kosten. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

Eigentumsverhältnisse

Art. 61

¹ Benötigte, bestehende feste Gebäude (Zivilschutzanlagen usw.) sowie deren festen Einrichtungen und Mobiliar verbleiben im Eigentum der jeweiligen Einwohnergemeinden.

² Die Zivilschutzorganisation und das RFO des Verbandes hat ein dauerndes und kostenloses Nutzungsrecht für diese Anlagen. Die ZSO und das RFO der Verbandsgemeinden haben bei der Belegung erste Priorität.

³ Bestehendes bewegliches Zivilschutzmaterial der Einwohnergemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Eigentum.

⁴ Bei der Verbandsgründung ist über alle eingebrachten finanziellen und materiellen Mittel der Gemeinden ein Verzeichnis zu erstellen.

⁵ Die Gemeinden haben das unentgeltliche Nutzungsrecht auf ZSO-Material, sofern dieses nicht für den Ersteinsatz reserviert ist.

Haftung

Art. 62

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 2 Jahren ab Austritt gemäss dem in Art. 60 Abs. 3 festgelegten Kostenteiler für die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten.

³ Im Falle der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis gilt der im Art. 60 Abs. 3 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Verwaltungsbeschwerde, Gemeindebeschwerde

Art. 63

¹ Gegen Verfügungen der Verbandsorgane kann nach den Bestimmungen des VRPG (BSG 155.2) Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

- a Erlasse des Verbandes;
- b Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen;
- c Weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

Bezüglich Zuständigkeit und Verfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (BSG 170.11).

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Art. 64

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbandes sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verwaltungspersonal.

³ Im übrigen richten sich die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem GG (BSG 170.11).

Strafen

Art. 65

¹ Wiederhandlungen gegen dieses Reglement, seine Verordnungen und darauf gestützte Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Der Verbandsrat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

³ Der Verbandsrat ahndet Verfehlungen von Zivilschutzangehörigen gemäss dem geltenden Bundesrecht.

⁴ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Austritt, Auflösung und Liquidation

<i>Austritt</i>	Art. 66 Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Anzeigefrist von mindestens einem Jahr jeweils auf Jahresende, frühestens jedoch per 31. Dezember 2010, ihren Austritt aus dem Verband erklären. Vorbehalten bleiben Entscheide durch Bund oder Kanton bezüglich der Auflösung von Zivilschutzorganisationen.
<i>Auflösung</i>	Art. 67 Beim Austritt einer Gemeinde oder bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögen nach Massgabe des Art. 60 Abs. 3 festgesetzten Schlüssels vom Verbandsrat ausgetrennt. Massgebend für die Bewertung sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austrittes bzw. der Auflösung.
<i>Liquidation</i>	Art. 68 Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

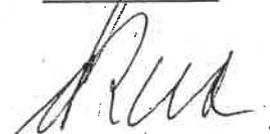
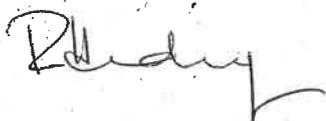
Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Inkrafttreten</i>	Art. 69 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
<i>Aufhebung von Erlassen</i>	² Die Aufgabenübertragung von den Gemeinden an den Verband findet auf den 1. Juli 2007 statt. Ab diesem Zeitpunkt setzt die operative Erfüllung der Verbandsaufgaben ein. ³ Die Reglemente der Verbandsgemeinden sind, soweit notwendig innerhalb von zwei Jahren anzupassen.
<i>Genehmigung</i>	Art. 70 Das vorliegende Organisationsreglement Öffentliche Sicherheit Amt Büren ist in den Verbandsgemeinden nach den folgenden Verbalen genehmigt worden:

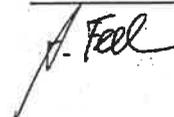
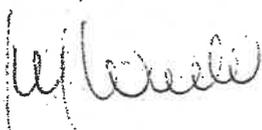
Beraten und angenommen an den Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

Gemeinde: Datum: Für die Einwohnergemeindeversammlung:

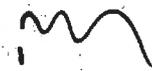
Arch 4. Dezember 2006 Die Präsidentin: Der Sekretär:



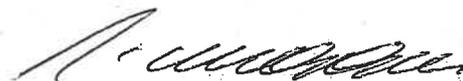
Büetigen 20. November 2006 Der Präsident: Die Sekretärin:



Büren a.A. 5. Dezember 2006 Der Präsident: Der Sekretär:



Busswil b.B. 29. November 2006 Der Präsident: Der Sekretär:



Diessbach b.B. 12. Dezember 2006 Der Präsident: Die Sekretärin:



Dotzigen 7. Dezember 2006 Der Präsident: Der Sekretär:



Lengnau 13. Dezember 2006 Der Präsident: Der Sekretär:



Leuzigen

7. Dezember 2006 Der Präsident:

Der Sekretär:

Meienried

13. Dezember 2006 Der Präsident:

Die Sekretärin:

Meinisberg

28. November 2006 Der Präsident:

Der Sekretär:

Oberwil b.B.

7. Dezember 2006 Der Präsident:

Der Sekretär:

Pieterlen

29. November 2006 Der Präsident:

Der Sekretär:

Rüti b.B.

7. Dezember 2006 Der Präsident:

Die Sekretärin:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 12. März 2007

Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung..... Arch..... vom 4.12.2006 hat dieses Reglement an.



Die Präsidentin/
Der Präsident:

[Handwritten signature]

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

[Handwritten signature]

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/ Der Gemeindeschreiber von Arch..... hat dieses Reglement vom 3.11.06 bis 3.12.2006..... in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44..... vom 2.11.2006 bekannt.

Ort, Datum

Arch, 20.12.2006

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

[Handwritten signature]

Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung..... Büetigen vom 20.11.2006 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:


.....
Fritz Linder

Die Sekretärin/
Der Sekretär:


.....
Anita Feller-Hostettler

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber von ..Büetigen.. hat dieses Reglement vom ..20.10.. bis..20.11.2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr.42... vom 19.10.06 bekannt.

Ort, Datum

Büetigen, 21. Dez. 2006

Die Sekretärin/
Der Sekretär:


.....
Anita Feller-Hostettler

Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Büren an der Aare vom 5. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeversammlung



Elisabeth Voegeli
Präsidentin

Bernhard Rufer
Sekretär



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Büren an der Aare hat dieses Reglement vom 3. November bis 5. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2006 bekannt.

Büren an der Aare, 8. Januar 2007

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeindeschreiberei



Bernhard Rufer, Gemeindeschreiber



Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung..... **BUSSWIL b. B.** 29.11.2006 vom nahm dieses Reglement an.

~~Die Präsidentin/~~
Der Präsident:


.....

~~Die Sekretärin/~~
Der Sekretär:


.....

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber von Busswil..... hat dieses Reglement vom ..27..10..06 bis ..27..11..06.... in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. ...43... vom ...26..10..06 bekannt.

Ort, Datum

Busswil b.B. 23. Januar 2007

~~Die Sekretärin/~~
Der Sekretär:




.....

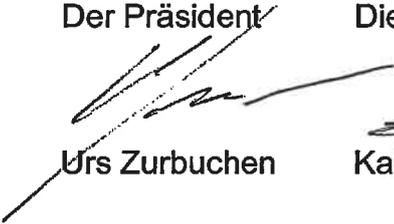
Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Diessbach b.B. vom 12. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDERAT DIESSBACH B.B.

Der Präsident

Die Sekretärin


Urs Zurbuchen


Karin Nobs



Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin von Diessbach b.B. hat dieses Reglement vom 9. November bis 12. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Büren Nr. 45 vom 9. November 2006 bekannt.

Diessbach, 1. Februar 2007

GEMEINDEVERWALTUNG

3264 DIESSBACH B.B.

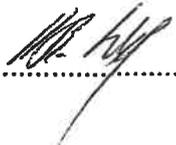
Karin Nobs, Gemeindeverwalterin



Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Dotzigen..... vom 7.12.06 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:


.....

Die Sekretärin/
Der Sekretär:



Auflagezeugnisse

~~Die Gemeindeführerin~~/Der Gemeindeführer von Dotzigen hat dieses Reglement vom 03.11.06 bis 07.12.06 in der Gemeindeführerei öffentlich aufgelegt. ~~Sie~~/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44... vom 2.11.06 bekannt.

Ort, Datum Dotzigen, 10.01.2007

Die Sekretärin/
Der Sekretär:



EINGANG

15. Jan. 2007

Regierungsstatthaltere
Büren an der Aare

Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Lengnau BE vom 07. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Paul Schaad

Der Sekretär:



Marcel Krebs



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Lengnau BE hat dieses Reglement vom 03. November 2006 bis 07. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Büren Nr. 42 vom 19. Oktober 2006 bekannt.

Lengnau, 27. Februar 2007

Der Sekretär:



Marcel Krebs

Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Leuzigen vom 7.12.06 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:





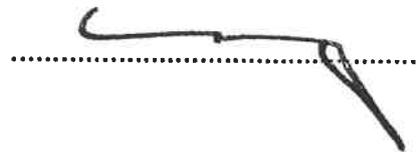
Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber von Leuzigen ... hat dieses Reglement vom 20.11.06 bis 7.12.06 ... in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 ... vom 2.11.06 ... bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

Leuzigen, 20.12.2006



Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Meienried vom 13.12.06 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:


.....


.....

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber von Meienried hat dieses Reglement vom 13.11.06 bis 13.12.06..... in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45..... vom 09.11.06..... bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

Meienried, 28. Dezember 2006


.....

Organisationsreglement Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinderat von Meisberg hat dieses Reglement vom 19. Oktober 2006 bis 28. November 2006 in der Gemeindegemeinderat öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren Nr. 42 vom 19. Oktober 2006 bekannt.

Meisberg, 11. Januar 2007

Der Gemeindegemeinderat:


K. Mülchi

Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Oberwil b. Büren vom 7.12.2006 nahm dieses Reglement an.

~~Die Präsidentin/~~
Der Präsident:

K. Eggenschlaeger

~~Die Sekretärin/~~
Der Sekretär:

S. Juchli

Auflagezeugnisse

~~Die Gemeindeschreiberin/~~Der Gemeindeschreiber von Oberwil b. B. hat dieses Reglement vom 2.11.2006 bis 7.12.2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. ~~Sie/Er~~ gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2.11.2006 bekannt.

Ort, Datum

3298 Oberwil bei Büren, - 9. JAN. 2007

~~Die Sekretärin/~~
Der Sekretär:

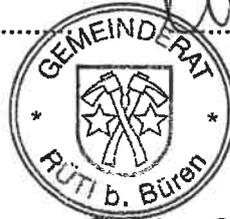
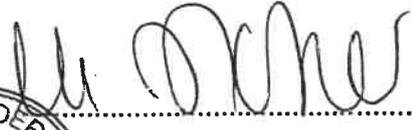
S. Juchli

Genehmigung des Organisationsreglementes Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Amt Büren

Die Gemeindeversammlung Rüti b. B. vom 7.12.06 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:



Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber von Rüti b. B. hat dieses Reglement vom 6.11.06 bis 6.12.06 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2.11.06 bekannt.

Ort, Datum Rüti b. B., 24. JAN. 2007

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

